

# **Vertrag über die Kooperation im mittelhessischen Regionalmanagement**

Zwischen der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (Arbeitstitel), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...] oder Geschäftsanschrift [...],

- nachfolgend „GESELLSCHAFT“ -

und dem Verein MitteHessen e.V. (Arbeitstitel), eingetragen beim Amtsgericht Gießen im Vereinsregister [...] oder Geschäftsanschrift [...],

- nachfolgend „VEREIN“ -

– GESELLSCHAFT UND VEREIN nachfolgend einzeln  
jeweils „Partei“ und gemeinschaftlich „Parteien“ –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Im Zuge der Weiterentwicklung des mittelhessischen Regionalmanagements wurde die GESELLSCHAFT gegründet und der VEREIN in einen Förderverein umgewandelt. Die Parteien streben nun eine enge, abgestimmte Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zum Wohle der Entwicklung der Region Mittelhessen an.

Mit diesem Kooperationsvertrag (der „KOOPERATIONSVERTRAG“) beabsichtigen sie sicherzustellen, dass sie dieses gemeinsame Ziel in Einklang miteinander verfolgen, ohne in Ihrem Wirken miteinander zu konkurrieren oder gegensätzlich zu handeln.

## **§ 1 Gegenstand der Kooperation**

Dieser Kooperationsvertrag regelt im Verhältnis von GESELLSCHAFT und VEREIN folgende Angelegenheiten:

- die Frage der administrativen und Geschäftsführungsaufgaben,
- die Frage der Projektdurchführung,
- die Frage der Betreuung von Netzwerken und Arbeitskreisen,
- die Zielsetzung der Zusammenarbeit.

## **§ 2 Kooperation bei Geschäftsführung und Administration**

(1) Der Geschäftsführer der GESELLSCHAFT („DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG“) übt zugleich nebenamtlich die Aufgaben der Geschäftsführung des VEREINS aus. Die GESELLSCHAFT stellt arbeitsrechtlich sicher, dass DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG für den hierfür notwendigen Anteil ihrer Arbeitszeit freigestellt wird.

(2) Die GESELLSCHAFT ermöglicht DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, zur Wahrnehmung administrativer Aufgaben für den VEREIN die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der GESELLSCHAFT und die vorhandenen Sachmittel zu diesem Zweck einzusetzen.

(3) Um eine praxisnahe Durchführung vorgenannter Regelungen zu gewährleisten, nimmt der VEREIN seinen Sitz am Sitz der GESELLSCHAFT.

## **§ 3 Bearbeitung von Projekten**

(1) Die bestehenden Projekte des VEREINS, nämlich der Kulturwegweiser Mittelhessen und das Deutsch-Australisches Medizinwirtschafts-Netzwerk werden zur GESELLSCHAFT überführt und von ihr finanziert.

(2) Die GESELLSCHAFT bearbeitet neben ihren eigenen Projekten zukünftig auch Projekte für den VEREIN, soweit der Verein die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellt und soweit diese Projekte den Zielen der GESELLSCHAFT nicht entgegen stehen.

(3) In den Fällen, in denen die Gremien des VEREINS ein entsprechendes Projekt identifiziert haben, erörtert der Vorstand des VEREINS dieses mit DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, insbesondere zu der Frage, ob sich das Projekt in das Themenportfolio des mittelhessischen Regionalmanagements einfügt, ob es durch den Gesellschaftszweck gedeckt ist sowie zu der Frage, ob die personellen und

finanziellen Ressourcen der GESELLSCHAFT die Bearbeitung gegenwärtig zulassen.

#### **§ 4 Netzwerke und Arbeitskreise**

Die Parteien führen die bestehenden Netzwerke Wirtschaft und Bildung sowie die bestehenden Arbeitskreise gemeinsam fort. Die Steuerung und Koordinierung obliegt der GESELLSCHAFT. Der VEREIN hat jederzeit das Recht, eigene Netzwerke und Arbeitskreise einzubringen.

#### **§ 5 Informationsaustausch, Abstimmung und Aufgabenabgrenzung**

(1) Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zu Geschäftsführungsaufgaben, Administration, Netzwerken, Arbeitskreisen und Projekten streben die Parteien stets und generell eine klare Abgrenzung inhaltlicher Bearbeitung an, um Redundanzen und widersprüchliches Handeln in Mittelhessen zu verhindern.

Hierbei sind sie sich einig, dass die GESELLSCHAFT die langfristige strategische Positionierung der Region nach außen sowie die Bildung und Festigung von Netzwerken außerhalb Hessens betreibt. Aufgabe des VEREINS ist die Förderung der Mitarbeit in den Netzwerken und Arbeitskreisen. Er dient als Plattform zur Ermöglichung von Kontakten, als Sammelbecken wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und sozialer Interessen und zur Identifizierung gemeinsamer Herausforderungen der Region.

(2) Die Parteien legen gemeinsam ein neues Corporate Design hinsichtlich Firmenzeichen (Logo, Signet), Briefbögen, Visitenkarten, Onlineauftritten und Werbemaßnahmen fest.

#### **§ 6 Finanzierung**

(1) Der VEREIN zahlt eine jährliche pauschale Kostenerstattung in Höhe von 5.000 Euro an die GESELLSCHAFT. Durch diese Kostenerstattung werden die gewöhnlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Wahrnehmung der administrativen und Geschäftsführungsaufgaben (Verbrauchsmaterial, Porto, Telekommunikation etc.) anfallen, abgegolten. Das Fälligkeitsdatum für die pauschale Kostenerstattung ist der 01. Februar eines jeden Jahres.

#### **§ 7 Dauer der Zusammenarbeit**

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet.

(2) Die Kündigung dieses Vertrages durch eine Partei ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Folgejahres möglich, nicht jedoch vor Ablauf des Jahres 2015.

(3) Das Recht zur schriftlichen außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abwicklung einer der Parteien begonnen hat.

### **§ 8 Haftung**

Die Parteien haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem KOOOPERATIONSVERTRAG bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Eine Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) zwischen den Parteien soll durch diesen Kooperationsvertrag nicht entstehen.

(4) In diesem Vertrag wurde bei Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Gießen, den ...

*[Unterschriften ....]*

- - -